

Flecken Bovenden  
– Der Gemeindedirektor –

### **Benutzungsordnung für den Jugendraum Lenglern**

Der Gesetzgeber verlangt, daß die Angebote der Jugendarbeit junge Menschen zur Selbstbestimmung, zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement führen sollen. Dies hat auch zur Folge, daß undemokratisches Verhalten, nationalistische und rassistische Äußerungen sowie totalitäre Tendenzen im Jugendraum untersagt sind bzw. nicht geduldet werden.

1. Der Flecken Bovenden stellt Jugendlichen Räume zur Verfügung, die sie eigenständig nutzen können.
2. Die Räumlichkeiten und die von der Gemeinde finanzierten Einrichtungsgegenstände sind Eigentum der Gemeinde. Für deren Beschädigung ist der/die Verursacher/in persönlich haftbar.
3. Die Räumlichkeiten sind in dem Zustand zu erhalten, in dem sie übernommen wurden. Für die Reinhaltung ist die gesamte Gruppe der Besucher/innen verantwortlich. Veränderungen (z.B. größere Unterhaltungsmaßnahmen) dürfen nur in Abstimmung mit der Jugendpflege vollzogen werden.
4. Die Jugendräume stehen allen Jugendlichen aus dem Flecken Bovenden gleichermaßen zur Verfügung. Nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz ist jugendlich, wer bereits 14 aber noch keine 18 Jahre alt ist. Erweiterungen der Altersgrenze hängen von den örtlichen Gegebenheiten ab und werden von der Jugendpflege im Einzelfall festgelegt und am „Schwarzen Brett“ ausgehängt.
5. Die Öffnungszeiten werden von der Jugendpflege in Absprache mit den Besucher/innen festgelegt. Sie sind von Besucher/innen einzuhalten und am „Schwarzen Brett“ auszuhängen. Sonderveranstaltungen müssen mit der Jugendpflege abgesprochen werden.
6. Der Verzehr von Spirituosen ist in den Jugendräumen untersagt. Bier und Wein (-ähnliche) Getränke können unter Umständen in Absprache mit der Jugendpflege verzehrt werden. Alkoholmißbrauch führt bei einzelnen Personen zu Hausverbot, in Gruppen zur vorläufigen Schließung des Raumes.
7. Das Mitführen von Waffen oder waffenähnlichen Gegenständen ist strengstens untersagt. Zuwiderhandlungen haben sofortiges Hausverbot zur Folge.
8. Die Bestimmungen des Jugendschutzes sind einzuhalten und am „Schwarzen Brett“ auszuhängen. Glücksspiele um Geld oder andere Güter sind untersagt.

9. Es ist darauf zu achten, daß die Anwohner/innen nicht belästigt werden. Insbesondere gilt das für die Lautstärke nach 22 Uhr.
10. Für weitere Regelungen (z. B. Thekendienst, genaue Öffnungszeiten, Reinigung der Räume, Lösung von Konflikten) ist der Jugendvorstand zuständig. Dieser kann bei Nichteinhaltung dieser Benutzungsordnung Hausverweise erteilen. Längerfristige Hausverbote können nur von der Jugendpflege ausgesprochen werden.
11. Der Jugendvorstand ist in der Regel dreiköpfig und wird in Vollversammlungen der Besucher/innen gewählt, die von der Jugendpflege einberufen werden. Er besitzt stellvertretend für die Jugendpflege die Schlüsselgewalt für den Jugendraum.
12. Die Jugendpfleger oder andere Beauftragte des Flecken Bovenden haben das Recht, die Räume jederzeit aus besonderem Anlaß zu schließen.

Bovenden, im September 1992

gez.: Göbel

Göbel

(L.S.)